

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 38		FREITAG, DEN 23. SEPTEMBER	2016
Tag	Inhalt	Seite	
13. 9. 2016	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Achtzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) 2251-1	433	
15. 9. 2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes 7824-3	434	
15. 9. 2016	Gesetz zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik 2131-5	434	
15. 9. 2016	Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft 1101-6	440	
15. 9. 2016	Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes 223-1	441	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Achtzehnten Staatsvertrages
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Achtzehnter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

Vom 13. September 2016

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Achtzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 342) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 2 am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 13. September 2016.

Die Senatskanzlei

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Gefahrtiergesetzes
Vom 15. September 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Gefahrtiergesetz vom 21. Mai 2013 (HmbGVBl. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 1.2 Absatz 1 wird einziger Absatz.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Absatz 1 ein Tier ohne Genehmigung anschafft oder hält,“.
 - 2.2 Nummer 2 wird gestrichen.
 - 2.3 Nummer 3 wird Nummer 2.
3. In § 5 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Zahl „2016“ durch die Zahl „2020“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 2016.

Der Senat

Gesetz
zu dem Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
Vom 15. September 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 21. Juli 2016 von der Freien und Hansestadt Hamburg unterzeichneten Abkommen zur dritten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik wird zugestimmt.

Artikel 2

Das Abkommen wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem das Abkommen nach seiner Nummer 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 2016.

Der Senat

**Abkommen
zur dritten Änderung des Abkommens
über das Deutsche Institut für Bautechnik
(3. DIBt-Änderungsabkommen)**

Die Bundesrepublik Deutschland
und
das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen

vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, soweit diese durch die Verfassung vorgeschrieben ist, die nachstehenden Änderungen des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik:

1. Das Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik, das zuletzt durch das Abkommen zur zweiten Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (2. DIBt-Änderungsabkommen) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Europäische Technische Bewertungen auszustellen und diese zumindest nach Gegenstand und wesentlichem Inhalt zu veröffentlichen.“
 - bbb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106 EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, Seite 5) (EU-Bauproduktenverordnung) wahrzunehmen.“
 - ccc) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Verzeichnisse von anerkannten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen zu führen,
 - 8.a) Energieausweise und Inspektionsberichte im Sinne der Energieeinsparverordnung zu registrieren und Registriernummern zu vergeben und
 - b) Stichprobenkontrollen von Energieausweisen durchzuführen.“
 - bb) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde hat das Institut insbesondere die Aufgabe,

 1. Bauprodukte in technischer Hinsicht einheitlich zu prüfen und zu bewerten,
 2. Maßnahmen in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr darstellen, zu treffen, soweit es nach landesrechtlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden in der jeweils geltenden Fassung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zuständig ist,
 3. Ordnungswidrigkeiten im Rahmen seiner Aufgaben nach Nummer 2 zu verfolgen und zu ahnden,
 4. die Marktüberwachungsbehörden der Länder fachlich zu beraten und koordinierend tätig zu werden,
 5. Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit wahrzunehmen.“

- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Das Institut hat außerdem die Aufgabe,
 1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und
 2. Entscheidungen über Anträge auf Typenprüfungen
 vorzubereiten, soweit das Institut nicht nach Absatz 6 zuständig ist.“
- dd) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 In Nummer 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
- ee) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Die einzelnen Länder können dem Institut zusätzlich die Zuständigkeit übertragen für
 1. die Anerkennung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie die entsprechende Anerkennung von Behörden nach den Landesbauordnungen und deren Überwachung,
 2. die Erteilung von Typenprüfungen,
 3. den Erlass von Verwaltungsakten, die auf Bauprodukte bezogen sind, nach Rechtsvorschriften, die der Umsetzung weiterer Rechtsakte der Europäischen Union dienen,
 4. über die Aufgaben der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde nach Absatz 2 hinausgehende, weitere Aufgaben der Marktüberwachung nach Rechtsakten der Europäischen Union für harmonisierte Bauprodukte und
 5. die Erteilung von Zustimmungen im Einzelfall für Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen.“
- ff) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
 „(7) Die Landesregierungen können dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit der in Artikel 3 Absatz 3 bezeichneten Bundesbehörde weitere Aufgaben übertragen.“
- gg) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1
 Das Institut wird bei der Erarbeitung Europäischer Technischer Bewertungen vom Bund allgemein bezeichnete Stellen bitten, den Entwurf von Europäischen Technischen Bewertungen vorzubereiten, soweit durch solche Europäische Technische Bewertungen wesentliche Belange des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben berührt werden, die in bundeseigener Verwaltung oder im Auftrag des Bundes wahrgenommen werden. Näheres wird in der Dienstanweisung geregelt.“
- hh) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3, Absatz 6 Nr. 5 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 4 ersetzt:
 „Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Absatz 6 Nummer 4
 Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und deren Finanzierung über den Königsteiner Schlüssel nach Artikel 11 Absatz 3 und Absatz 4 knüpft an die einheitliche
 Regelung in allen Ländern über die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde entsprechend dem von der Bauministerkonferenz beschlossenen Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz an.
 Aufgaben, die über die Muster-Zuständigkeitsregelungen hinausgehen, können von jedem Land einzeln nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 4 übertragen werden. Der Finanzbedarf hierfür wird nach Artikel 11 Absatz 6 durch das Land erstattet, das weitergehende Aufgaben übertragen hat.“
- ii) Die Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Nr. 5 und Nr. 6 wird durch folgende Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5 ersetzt:
 „Protokollnotiz zu Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 und Nummer 5
 Zu den Beratungs- und Koordinierungsaufgaben zählen insbesondere
 a) die Bereitstellung wissenschaftlichen und technischen Fachwissens,
 b) die Vorbereitung der regelmäßigen Aktualisierung des Marktüberwachungsprogramms sowie der Evaluierung der Überwachungstätigkeiten,
 c) die Vorbereitung von Risikoprofilen für die Zollbehörden, die Mitteilung von Maßnahmen an den Bund zur Meldung an die Europäische Kommission im Rahmen des Schnellinformationssystems der Union (RAPEX) sowie die Entgegennahme von RAPEXMeldungen anderer Mitgliedstaaten vom Bund,
 d) die Mitteilung von Maßnahmen, Einwänden und sonstigen Mitteilungen an den Bund zur Weiterleitung an die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Rahmen europäischer Unterrichts- und Abstimmungsverfahren wie das Schutzklauselverfahren sowie die Vertretung in angeschlossenen Konsultationsverfahren,
 e) die Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Länder.
 Aufgaben der europäischen und internationalen Verwaltungszusammenarbeit beinhalten vor allem
 a) die Übermittlung von Informationen an die Europäische Kommission im Rahmen des allgemeinen Systems der Union für das Informationsmanagement,
 b) die Amtshilfe gegenüber den Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008,
 c) die Vertretung in dem europäischen Gremium, in dem die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind,
 d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen von Drittstaaten.“
- b) Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 aa) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Institut wirkt im Auftrag des Bundes in der Organisation Technischer Bewertungsstellen nach Artikel 31 der EU-Bauproduktenverordnung mit.“

- bb) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Rahmen der Mitwirkung in der Organisation Technischer Bewertungsstellen hat das Institut insbesondere die Aufgabe,
1. an der Erstellung und Annahme von Europäischen Bewertungsdokumenten im Sinne von Artikel 19 der EU-Bauproduktenverordnung mitzuwirken und
2. Übersetzungen von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen anderer Bewertungsstellen auf Anforderung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit anzufertigen oder die Richtigkeit vorgelegter Übersetzungen zu bestätigen.“
- cc) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit kann dem Institut durch Verwaltungsabkommen mit den Landesregierungen weitere Aufgaben übertragen.“
- dd) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Im Rahmen der Erledigung der Aufgaben nach Absatz 1, 2 und 3 unterliegt das Institut dem Weisungsrecht des Bundes; das Weisungsrecht wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ausgeübt. Das Institut unterrichtet das Bundesministerium laufend.“
- c) Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „im Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „in der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- bb) In Absatz 1 werden die Wörter „dem Gremium der Zulassungsstellen“ durch die Wörter „der Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- cc) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Hinsichtlich der Verhandlung und der Abstimmung über Europäische Bewertungsdokumente wird der Bund bei der Ausübung seines Weisungsrechts einer mehrheitlich abgegebenen Stellungnahme der Länder entsprechen, soweit landesrechtlich geregelte materielle Anforderungen oder Anforderungen aus dem Aufgabenbereich, die in landeseigener Verwaltung wahrgenommen werden, in dem Europäischen Bewertungsdokument zu berücksichtigen sind, es sei denn, ein Abweichen von der Stellungnahme der Länder ist aus außen- und integrationspolitischen Gründen erforderlich; sind im Europäischen Bewertungsdokument sowohl Anforderungen des Bundes als auch der Länder zu berücksichtigen, werden sich Bund und Länder um eine einvernehmliche Haltung bemühen. Kommt eine solche nicht zustande, entscheidet der Bund; er hat dabei die Belange der Länder zu berücksichtigen.“
- d) Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1, 2, 3, 5, 6 und 7 unterliegt das Institut der Fachaufsicht durch die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung.“
- bb) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 6 Nr. 5“ durch die Angabe „Absatz 6 Nr. 4“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „des Bauproduktengesetzes“ durch die Wörter „der EU-Bauproduktenverordnung oder eines zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes“ ersetzt.
- dd) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Soweit ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist, ist für die Widerspruchsbescheide abweichend von § 30 Absatz 2 Buchst. a des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz) in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. Seite 302, 472), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. Seite 530), die Präsidentin/der Präsident zuständig.“
- e) Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bbb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 11 angefügt:
„11. Begutachtung und Überwachung des Instituts als Technische Bewertungsstelle gemäß Artikel 29 Absatz 3 EU-Bauproduktenverordnung und des zu ihrer Durchführung erlassenen Bundesgesetzes.“
- bb) In Absatz 4 werden das Wort „sieben“ durch das Wort „sechs“ und die Wörter „jeweils von den Bundesministerien für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, der Finanzen, für Wirtschaft, für Arbeit und Sozialordnung, für Verkehr, für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „von den Bundesministerien für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und für Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
- cc) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse in Bezug auf die Ausstellung und Veröffentlichung Europäischer Technischer Bewertungen, in Bezug auf die Aufgaben einer notifizierenden Behörde im Sinne von Artikel 40 EU-Bauproduktenverordnung und in Bezug auf die Mitarbeit in Gremien der Europäischen Kommission sowie sonstigen europäischen und internationalen Gremien bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Unter den vom Bund bestellten Mitgliedern ist eine Übertragung von Stimmen zulässig; einem Mitglied können jedoch jeweils höchstens die Stimmen für drei andere Mitglieder übertragen werden.“
- f) Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.
- g) Artikel 9 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Leitlinien für europäische technische Zulassungen“ durch die Wörter „Europäischen Bewertungsdokumenten“ ersetzt.

- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Artikel 3 Absatz 4 Satz 1 und Artikel 4 Absatz 4 bleiben unberührt.“
- cc) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
„Soweit eine Beschlussfassung der Ausschüsse für Grundsatzfragen auf Grund der zeitlichen Vorgaben der EU-Bauproduktenverordnung nicht möglich ist oder nicht notwendig erscheint, werden die Ausschüsse für Grundsatzfragen im Nachgang unterrichtet.“
- h) Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Präsidentin/Der Präsident beteiligt den zuständigen Sachverständigenausschuss bei der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und falls erforderlich bei der Erteilung von Europäischen Technischen Bewertungen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich oder notwendig erscheint, wird der Sachverständigenausschuss im Nachgang unterrichtet.“
- bb) Die Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu Artikel 10 Absatz 2
Bei Bauprodukten, die Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes zuzuordnen sind, ist im Rahmen der Erarbeitung von Europäischen Bewertungsdokumenten und Europäischen Technischen Bewertungen die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zu beteiligen, wenn dies ein Mitglied eines Sachverständigenausschusses verlangt.“
- i) Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Bund erstattet dem Institut die anderweitig nicht gedeckten Kosten, die diesem durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstehen.“
- bbb) In Satz 2 wird die Angabe „Artikel 10 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „Artikel 10 Absatz 2“ ersetzt.
- ccc) Satz 4 wird aufgehoben.
- bb) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf für die Einrichtung und Unterhaltung des Instituts wird zwischen den Ländern aufgeteilt. Dies gilt auch für den Finanzbedarf für die Erledigung von Aufgaben, die dem Institut auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften zugewiesen worden sind, jedoch für die Länder wahrgenommen werden. Die Festsetzung des hierfür notwendigen Betrages bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Finanzministerien der Länder.“
- cc) Der Absatz 5 wird aufgehoben.
- dd) Der Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- ee) Der Absatz 7 wird zu Absatz 6 und erhält folgende Fassung:
„(6) Abweichend von Absatz 3 wird der Finanzbedarf zur Erledigung von Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 6 Nummer 4, Artikel 2 Absatz 6 Nummer 5 und Artikel 2 Absatz 7 unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend nachgewiesenem Aufwand durch das Land erstattet, das die Aufgabe übertragen hat. Für den Fall, dass alle Länder diese Aufgabe übertragen haben, bleibt es bei der Regelung nach Absatz 3. Wird dem Institut eine durch ein einzelnes Land übertragene Aufgabe wieder entzogen, so finden die Regelungen in Artikel 14 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.“
- ff) Die Protokollnotiz zu Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Nummer 4 werden die Wörter „das Gremium der Zulassungsstellen (EOTA)“ durch die Wörter „die Organisation Technischer Bewertungsstellen“ ersetzt.
- j) Artikel 13 erhält folgende Fassung:
„Artikel 13
Schiedsklausel
„Streitigkeiten aus diesem Abkommen werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Es gilt der als Anlage beigefügte Schiedsvertrag.“
- k) Artikel 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Abkommen gilt für unbestimmte Zeit. Es kann von jedem Beteiligten durch schriftliche Erklärung gegenüber der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen Beteiligten zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.“
- l) Artikel 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung (1) wird aufgehoben.
- bb) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
- cc) Die Protokollnotiz zu Artikel 15 Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Dieses Abkommen tritt am Ersten des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den Beteiligten ausgefertigten Vertragsurkunden der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung des Landes Berlin zugeht.
3. Die für das Bauwesen zuständige Senatsverwaltung des Landes Berlin kann den Wortlaut des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik in der vom Inkrafttreten dieses Abkommens an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

Berlin, den 6. Juli 2016

Für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Dr. Barbara Hendricks

Stuttgart, den 14. Dezember 2015

Für das Land Baden-Württemberg
Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Franz Untersteller

München, den 24. März 2016

Für den Freistaat Bayern
Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr
Joachim Herrmann

Berlin, den 14. April 2015

Für das Land Berlin
Senator für Stadtentwicklung und Umwelt
Andreas Geisel

Potsdam, den 15. August 2014

Für das Land Brandenburg
Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft
Jörg Vogelsänger

Bremen, den 3. Februar 2015

Für die Freie Hansestadt Bremen
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Joachim Lohse

Hamburg, den 21. Juli 2016

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen
Dr. Dorothee Stapelfeldt

Schwerin, den 24. Juni 2014

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus
Harry Glawe

Hannover, den 10. Februar 2015

Für das Land Niedersachsen
Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Cornelia Rundt

Düsseldorf, den 24. September 2015

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael Groschek

Mainz, den 22. April 2016

Für das Land Rheinland-Pfalz
Ministerin der Finanzen
Doris Ahnen

Saarbrücken, den 22. Juni 2016

Für das Land Saarland
Minister für Inneres und Sport
Klaus Bouillon

Dresden, den 9. Juli 2014

Für den Freistaat Sachsen
Staatsminister des Inneren
Markus Ulbig

Magdeburg, den 27. Oktober 2015

Für das Land Sachsen-Anhalt
Minister für Landesentwicklung und Verkehr
Thomas Webel

Kiel, den 10. Juli 2014

Für das Land Schleswig-Holstein
Innenminister
Andreas Breitner

Erfurt, den 8. Dezember 2015

Für das Land Thüringen
Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Birgit Keller

Fünftes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft
Vom 15. September 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

§ 19 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (HmbGVBl. S. 427), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 35), erhält folgende Fassung:

„§ 19

Betroffene

(1) Natürlichen Personen, die durch die Veröffentlichung des Abschlussberichtes in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden können (Betroffene), ist vor Abschluss des Untersuchungsverfahrens Gelegenheit zu geben, zu den sie betreffenden Ausführungen im Entwurf des Abschlussberichtes innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen. Der wesentliche Inhalt der Stellungnahme ist in dem Bericht wiederzugeben.

(2) Der Untersuchungsausschuss stellt auf Antrag eines Mitglieds fest, wer Betroffene oder Betroffener ist. Antragsberechtigt ist auch eine Person, die geltend macht, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei ihr vorliegen. Der Untersuchungsausschuss unterrichtet die Person über seine Entscheidung unter Mitteilung der Gründe.

(3) Wird die Eigenschaft einer Person als Betroffene bzw. Betroffener bereits vor Beginn der Beweisaufnahme festgestellt, so ist ihr zeitlich vor Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für Personen, deren Betroffenenstatus erst im Verlauf des Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, gilt Absatz 5 Satz 1.

(4) Der Untersuchungsausschuss kann die Betroffenen befragen. § 23 gilt sinngemäß.

(5) Erhält jemand erst im Verlauf der Untersuchung die Stellung als betroffene Person, bleiben alle vor der Feststellung nach Absatz 2 Satz 1 durchgeführten Untersuchungshandlungen wirksam. Nach Feststellung gemäß Absatz 2 ist die oder der Betroffene über die wesentlichen Untersuchungshandlungen und deren Ergebnisse zusammengefasst zu unterrichten, soweit sie sich auf sie oder ihn beziehen und überragende Interessen der Allgemeinheit oder überragende Interessen einzelner nicht entgegenstehen.

(6) § 20 Absatz 2 gilt sinngemäß.

(7) Betroffene haben das Recht auf Anwesenheit bei der Beweisaufnahme. Hinsichtlich der nicht-öffentlichen Sitzung gilt § 11 Absatz 3 entsprechend.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 2016.

Der Senat

Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Schulgesetzes

Vom 15. September 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Schulgesetz vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 22. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Eintrag zu § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Fächer, Lernbereiche, Lernfelder und Aufgabengebiete“.
 - 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 28a wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 28b Integration von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund“.
 - 1.3 Hinter dem Eintrag zu § 98 werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 98a Vertrauensstelle
§ 98b Pädagogische Netzwerke und Lernportale“.
2. In § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Auch nach Ende der Schulpflicht können junge Erwachsene ihren schulischen Bildungsgang bis zum Abschluss fortsetzen.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fächer, Lernbereiche, Lernfelder und Aufgabengebiete“.
 - 3.2 In Absatz 1 werden die Wörter „und Aufgabengebieten“ durch die Textstelle „Aufgabengebieten und in beruflichen Bildungsgängen in Lernfeldern“ ersetzt.
 - 3.3 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Lernfelder sind durch Ziel, Inhalte und Zeitrichtwerte beschriebene thematische Einheiten, die an beruflichen Aufgabenstellungen und Handlungsfeldern orientiert sind und den Arbeits- und Geschäftsprozess reflektieren.“
4. § 15 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
5. § 17 Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Am Ende der Jahrgangsstufe 9 wird der erste allgemeinbildende Schulabschluss, am Ende der Jahrgangsstufe 10 der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der mittlere Schulabschluss erworben, wenn die Schülerinnen und Schüler die für diese Abschlüsse erwarteten Kompetenzen nachgewiesen haben.“
6. Hinter § 28a wird folgender § 28b eingefügt:

„§ 28b

Integration von Schülerinnen und Schülern
mit Migrationshintergrund

- (1) Schülerinnen und Schüler, deren Vorkenntnisse wegen ihres Migrationshintergrundes nicht ausreichen, um erfolgreich am Unterricht ihrer Altersgruppe in Regelklassen teilzunehmen, sollen besonders gefördert werden. Um sie zügig in das Schulleben zu integrieren, können besondere Lerngruppen, wie zum Beispiel Internationale Vorbereitungsklassen, eingerichtet werden.
- (2) Der Lernort von Schülerinnen und Schülern, die in öffentlichen Wohneinrichtungen wie zentralen Erstaufnahmestellen oder Wohnunterkünften leben, kann durch die zuständige Behörde bestimmt werden. Dabei sind die Wünsche der Sorgeberechtigten nach Möglichkeit zu erfüllen.“
7. In § 42 Absatz 7 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Der Besuch von Klassen mit einem erweiterten Lernangebot für sportlich besonders talentierte Schülerinnen und Schüler kann von einem entsprechenden Nachweis abhängig gemacht werden.“
8. § 43 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zum Besuch der Berufsfachschule, der Berufsoberschule, der Fachschule und der Fachoberschule, des Hansa-Kollegs, der Abendschule und des Abendgymnasiums kann beschränkt werden, wenn die vorhandenen Kapazitäten erschöpft sind.“
9. § 45 wird wie folgt geändert:
 - 9.1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag kann mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus besonderem Grund auch eine Jahrgangsstufe wiederholt werden, wenn so eine bessere Förderung der Leistungsentwicklung und der sozialen Integration der Schülerin oder des Schülers zu erwarten ist, in den Klassenstufen 9 und 10 jedoch nur, wenn ein höherer Schulabschluss oder die erstmalige Versetzung in die gymnasiale Oberstufe zu erwarten ist.“
 - 9.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei ist auf die besonderen Bedürfnisse der jungen Menschen, die erst als Jugendliche in die Bundesrepublik Deutschland eingewandert sind, insbesondere durch die Anerkennung außerschulisch erworbener Kompetenzen und schulischer Leistungen im Herkunftsland, Rücksicht zu nehmen.“
10. In § 55 Absatz 2 wird das Komma am Ende der Nummer 2 durch einen Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.
11. Hinter § 98 werden folgende §§ 98a und 98b eingefügt:

„§ 98a
Vertrauensstelle

(1) Für die Verknüpfung personenbezogener Daten zur schulischen Qualitätssicherung (Bildungsmonitoring) oder zu wissenschaftlichen Zwecken ist im Organisationsbereich der zuständigen Behörde eine eigenständige, von

den übrigen Verwaltungseinheiten, insbesondere von den Dienststellen des Verwaltungsvollzugs sowie den Schulen unabhängige und abgeschottete Vertrauensstelle zuständig. Die gesetzlichen Aufgaben der Vertrauensstelle sind von den Regelaufgaben der zuständigen Behörde getrennt.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten, die einer Geschäftsstatistik zugrunde liegen, sowie Daten von Evaluationen und wissenschaftlichen Untersuchungen, die auf Grund von § 100 Absatz 3 Satz 1 im Rahmen von verpflichtenden Testverfahren, Unterrichtsbeobachtungen und Befragungen erhoben worden sind, für die in Absatz 1 genannten Zwecke in einer zentralen Datenbank in pseudonymisierter Form über die für den Verwaltungsvollzug erforderliche Dauer hinaus zu speichern. Die zu den verschiedenen gesetzlichen Aufgaben erhobenen personenbezogenen Daten dürfen in dieser Datenbank weder im Quer- noch im Längsschnitt miteinander verknüpft werden. Die Rechte der von der Datenverarbeitung Betroffenen nach den §§ 18 bis 20 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind zu gewährleisten.

(3) Die Vertrauensstelle nach Absatz 1 stellt hinsichtlich der für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten sowie hinsichtlich der erforderlichen personenbezogenen Daten von Evaluationen und wissenschaftlichen Untersuchungen, die auf Grund von § 100 Absatz 3 Satz 1 im Rahmen von verpflichtenden Testverfahren, Unterrichtsbeobachtungen und Befragungen erhoben worden sind, auf Antrag projektspezifische Zuordnungsschlüssel zur Verfügung (Querschnittsuntersuchungen). Sie ist ferner befugt, auf Antrag projektspezifische Zuordnungsschlüssel zu erzeugen und zur Verfügung zu stellen, mit Hilfe derer schulische Bildungsverläufe unter Verwendung miteinander verknüpfter Merkmale zum Zweck der schulischen Qualitätssicherung (Bildungsmonitoring) und für wissenschaftliche Untersuchungen dargestellt werden können (Längsschnittuntersuchungen).

(4) Bei den Datenverknüpfungen sind geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen zur Anonymisierung der erzeugten Datensätze derart zu treffen, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse außerhalb der Vertrauensstelle nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.

(5) Die Vertrauensstelle ist von anderen Dienststellen des Verwaltungsvollzugs so zu trennen, dass die für eine Verknüpfung von personenbezogenen Daten erforderlichen projektspezifischen Zuordnungsschlüssel von anderen Verwaltungsdaten abgeschottet und ihre strikte Zweckbindung durch räumliche, personelle, organisatorische und technische Maßnahmen hinreichend gewährleistet sind. Dabei ist zur Geheimhaltung zu gewährleisten, dass auch das Wissen um die technischen Verfahren sowie die Instrumente zur Verknüpfung von Daten und zur Erstellung der hierfür erforderlichen projektspezifischen Zuordnungsschlüssel im alleinigen Verantwortungsbereich der Vertrauensstelle verbleiben und nicht anderen Dienststellen des Verwaltungsvollzugs oder Dritten bekannt werden. Die mit der Bereitstellung von projektspezifischen Zuordnungsschlüsseln befassten Personen der Vertrauensstelle dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen personenbezogenen Erkenntnisse nicht in anderen Verfahren verarbeiten oder bekannt machen. Sie nehmen ihre Aufgaben

unabhängig und weisungsfrei wahr und dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(6) Die Vertrauensstelle ist befugt, die Daten der zentralen Datenbank und projektspezifische Zuordnungsschlüssel zum Zweck der schulischen Qualitätssicherung und für wissenschaftliche Zwecke an Dienststellen der öffentlichen Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg und an anerkannte, wissenschaftliche Einrichtungen auf Antrag zu übermitteln, wenn ein berechtigtes öffentliches Interesse vorliegt. Die Erforderlichkeit der Datennutzung, die fachliche Geeignetheit und die inhaltliche Konzeption der wissenschaftlichen Untersuchung sind gegenüber der Vertrauensstelle bei Antragstellung glaubhaft zu machen. Eine Übermittlung der Daten und projektspezifischen Zuordnungsschlüssel darf nur mit Einwilligung der Betroffenen erfolgen oder in solchen Fällen, in denen das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der Betroffenen wesentlich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Daten für Untersuchungen zum Zweck der schulischen Qualitätssicherung (Bildungsmonitoring) geeignet und zwingend erforderlich sind. Die Empfängerinnen und Empfänger sind zur Geheimhaltung der ihnen übermittelten Daten und projektspezifischen Zuordnungsschlüssel verpflichtet. Die Vertrauensstelle hat die Empfängerinnen und Empfänger auf die Geheimhaltungsverpflichtung anlässlich jedes Antragsverfahrens hinzuweisen. Ein Anspruch auf Übermittlung der Daten und projektspezifischer Zuordnungsschlüssel besteht nicht, die Vorschriften des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(7) Die bzw. der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist zur regelmäßigen datenschutzrechtlichen Kontrolle der Vertrauensstelle sowie der ihr zugrunde liegenden Datenbank und Verfahren verpflichtet. Die Kontrolle soll in angemessenen Abständen von höchstens zwei Kalenderjahren erfolgen.

§ 98b

Pädagogische Netzwerke und Lernportale

(1) Zum Zweck der Vermittlung und Stärkung medialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler ist die zuständige Behörde befugt, schulische elektronische Lernportale und pädagogische Netzwerke zu betreiben und im Unterricht einzusetzen. Der Einsatz soll der Erschließung von Informationen durch die Schülerinnen und Schüler und dem Ziel dienen, die Funktionsweise, die Vor- und Nachteile sowie Risiken sozialer Netzwerke pädagogisch aufzuarbeiten. Der Einsatz beinhaltet insbesondere die elektronische Kommunikation von Schülerinnen und Schülern untereinander, die pädagogische Arbeit mit digitalen Endgeräten sowie die Erstellung, Bearbeitung und den Abruf von elektronischen Lerninhalten unter Einbeziehung des Internets. Im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne können die Schülerinnen und Schüler verpflichtet werden, Lernportale und pädagogische Netzwerke zu nutzen, soweit die Nutzung aus pädagogischen Gründen erforderlich ist. Die Sorgeberechtigten sind über die Art des Einsatzes im Unterricht sowie die Lerninhalte und angestrebten Lernziele rechtzeitig und umfassend zu informieren.

(2) Die Lernportale und pädagogischen Netzwerke sollen durch die zuständige Behörde oder in ihrem Auftrag durch

andere Stellen betrieben werden. Ist es aus technischen oder pädagogischen Gründen erforderlich, darf die zuständige Behörde sich beim Betrieb der pädagogischen Netzwerke unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch anderer Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bedienen und deren digitale Lernangebote und Lerninhalte in die schulisch betriebenen Netzwerke einbinden. Die Nutzung soll so erfolgen, dass die Daten der Schülerinnen und Schüler Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur anonymisiert, aggregiert oder pseudonymisiert zugänglich werden. Ausnahmsweise darf die zuständige Behörde zu den in Absatz 1 genannten Zwecken personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Sorgeberechtigten, Lehrkräften sowie an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten an andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in pseudonymisierter Form übermitteln. Die pseudonymisierte Übermittlung ist nur zulässig, soweit dies aus pädagogischen oder technisch-organisatorischen Gründen zwingend erforderlich ist, kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegen und die Stelle, der die Daten übermittelt werden sollen, vertraglich verpflichtet wird, die Daten nicht zu wirtschaftlichen Zwecken zu nutzen.

(3) Im Rahmen der schulischen Nutzung der pädagogischen Netze ist die zuständige Behörde verpflichtet, in Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes sowie zur Verhinderung einer missbräuchlichen Nutzung der innerhalb der pädagogischen Netzwerke zur Verfügung gestellten Dienste die geeigneten und erforderlichen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Rechte der Schülerinnen und Schüler und sowie der an der schulischen Bildung und Erziehung Beteiligten zu ergreifen.“

12. § 101 erhält folgende Fassung:

„§ 101

Verordnungsermächtigung

Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den §§ 98 bis 100 und zu den Auskunftspflichten zu treffen. Die Verordnung regelt insbesondere Art und Umfang der zu verarbeitenden Daten, Dateiformate, technische und organisatorische Maßnahmen, Maßnahmen zur Datenschutzkontrolle, Aufbewahrungs-, Speicher- und Löschfristen, das Verfahren bei der Ausübung des Rechtes auf Auskunft und Einsicht in Unterlagen und Einzelheiten zum automatisierten Zentralen Schülerregister sowie das Nähere zur Anonymisierung, Pseudonymisierung, Aufbewahrung und Löschung der in der zentralen Datenbank gespeicherten Daten. In der Rechtsverordnung kann geregelt werden, zu welchem Zweck und in welchem Umfang anderen Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen Daten aus dem Zentralen Schülerregister übermittelt werden dürfen und dass die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren für andere Behörden zugelassen werden kann.“

13. In § 108 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde ist ermächtigt, zur Glaubhaftmachung von Tatsachen, die den Besuch einer bestimmten Schule in der Freien und Hansestadt Hamburg oder die Inanspruchnahme außerschulischer Bildungsangebote begründen sollen, Versicherungen an Eides Statt zu verlangen und abzunehmen.“

14. In § 113 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Schulbesuchspflicht gemäß § 28 Absatz 2 und für solche Schülerinnen und Schüler, die volljährig und nicht schulpflichtig auf Grund einer dualen Ausbildung sind.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 2016.

Der Senat

